



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sinzheim

„Erweiterung, Weingut Kopp“

11.07.2016
Projekt: 1634

Bearbeiter: Dipl.-Landschaftsökologe Daniel Krümberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Säugetiere	3
2.2.2 Vögel	4
2.2.3 Reptilien und Amphibien	4
2.2.4 Insekten	6
2.2.5 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen, Weichtiere und Krebse)	6
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Bebauungsplanung „Erweiterung, Weingut Kopp“	6
--	---

1. Anlass

Das Weingut Kopp plant eine Erweiterung seiner Betriebsflächen (Geltungsbereich siehe Abbildung 1). Zum einen soll eine neue Kellerei errichtet werden, die im Norden auf Höhe des bestehenden Carports beginnt und sich im Süden bis hinein in Flurstück 16496 erstreckt. Östlich davon wird südlich des bestehenden Schuppens ein neuer Hof errichtet und angrenzend davon eine neue Kelterhalle. Weiterhin sollen westlich der Ebenunger Straße Stellplätze für 24 Autos sowie 22 Fahrräder errichtet werden (zur Planung siehe Abbildung 2).

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planflächen und deren Umfeld von einem Dipl.-Landschaftsökologen am 16.06.2016 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

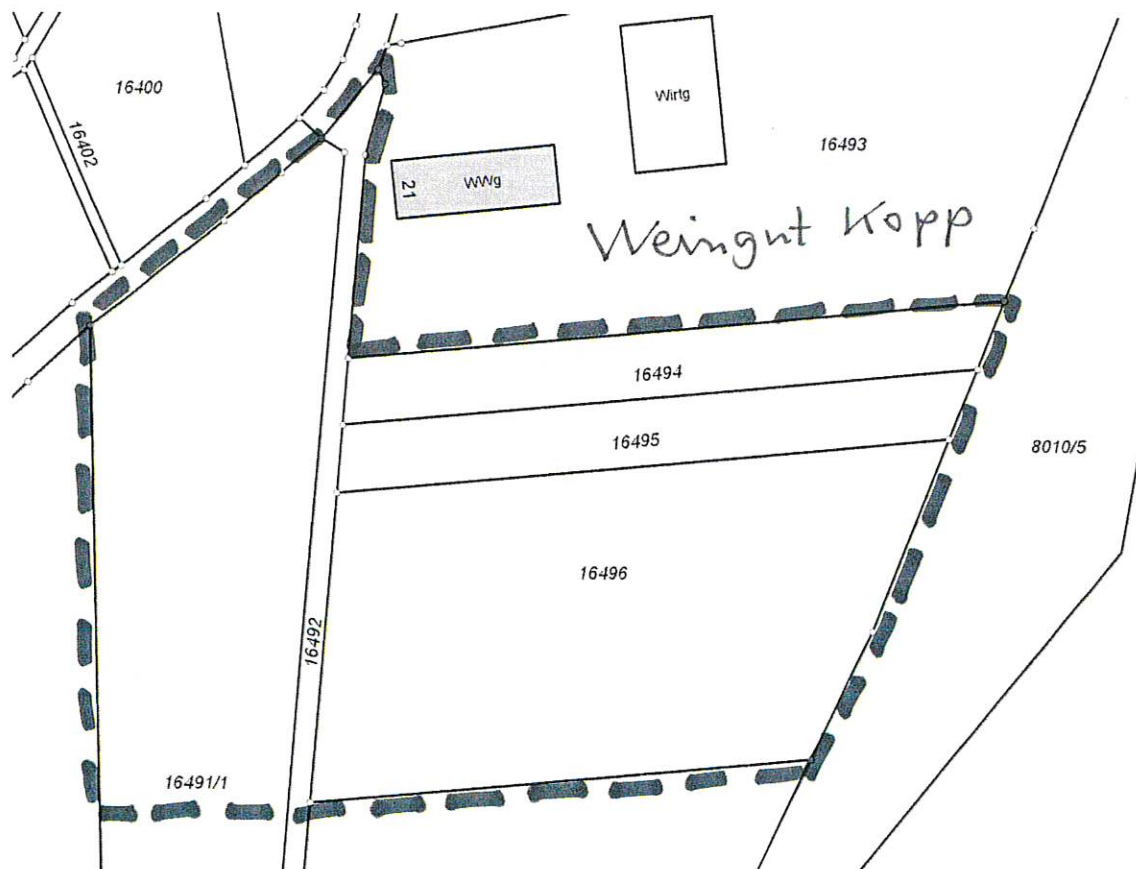


Abbildung 1: Geplanter Geltungsbereich

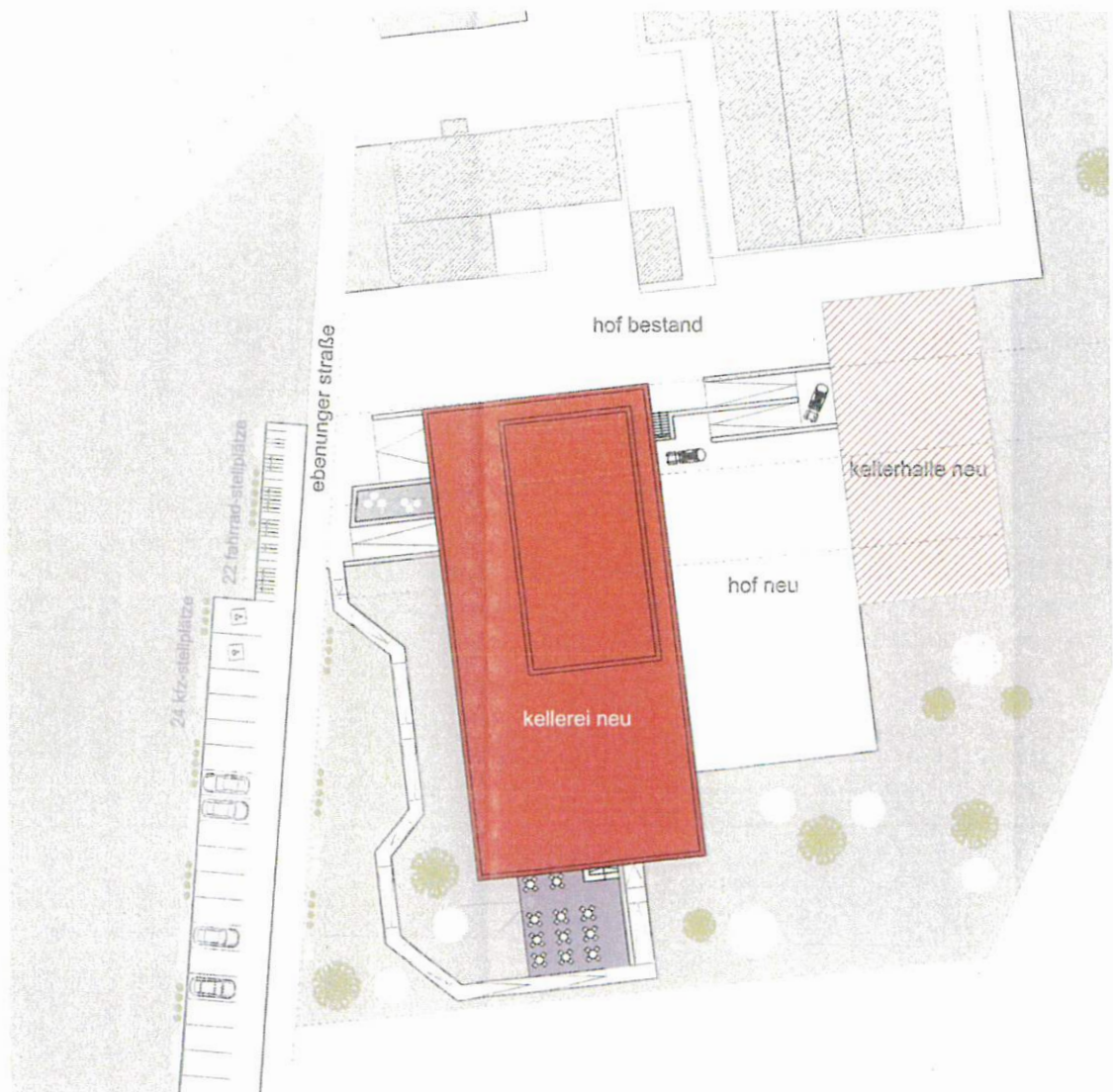


Abbildung 2: Planung (Stand: 05.05.2016)

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Die Untersuchungsfläche stellte sich am 16. Juni 2016 wie folgt dar:

Der Teil der Untersuchungsfläche, der westlich der Ebenunger Straße liegt (Flurstücke 16491/1), wird derzeit vollständig für Weinanbau genutzt und ist homogen mit Weinreben bepflanzt. Westlich davon außerhalb des Untersuchungsgebietes fließt das Erlenboschbächle, umgeben von strukturreichen Gehölzen und Wiesen.

Östlich der Ebenunger Straße befindet sich im Norden das Weingut Kopp in seiner derzeitigen Form (Flurstück 16493). Dieses ist durch einen Zaun von der Untersuchungsfläche abgegrenzt. An den Zaun grenzen von Westen nach Osten eine kurze, flache Trockenmauer, ein großer

Carport, ein Schuppen sowie eine brachliegende Grünfläche im östlichsten Drittel. Auf dieser Fläche sind zudem große Mengen Rebholz gestapelt.

Flurstück 16494 grenzt im Süden an den Zaun und besteht im Wesentlichen aus einer Fettwiese. Ausnahmen bilden eine große Kastanie im Westen an die Ebenunger Straße angrenzend und daran anschließend ein großer Holzlagerplatz. Vor dem Holzlagerplatz liegen schwere, dunkle Kunststoffmatten auf dem Boden aus.

Nach Süden hin wird die Wiese durch eine von Ost nach West verlaufende Reihe junger Obstbäume begrenzt. Südlich davon wird im restlichen Teil des Untersuchungsgebietes Wein angebaut.

Im Osten des Untersuchungsgebietes liegt ein größeres Waldgebiet. Zwischen Waldrand und Untersuchungsgebiet liegt ein breiter Grünstreifen (Flurstück 8010/5; siehe Abbildung 1), welcher erhalten bleibt.

Südlich des Untersuchungsgebietes befinden sich neben weiteren Weinanbauflächen weitere junge Gehölze, sowie weitere Wiesenflächen.

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse (Nahrungs- und Quartierpotenzial). Essentielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden. Für die Haselmaus z. B. fehlen größere zusammenhängende Gehölzbereiche.

Fledermäuse können das Gebiet sowohl zur Nahrungssuche als auch als Standort für Sommerquartiere nutzen – zumindest für gebäudebewohnende Arten ist ein Quartierangebot vorhanden. Hierbei ist insbesondere zu klären, ob der Schuppen (Abbildung 3) zwischen der geplanten Kellerei und der ebenfalls geplanten Kelterhalle als Quartier genutzt wird. Der zu überbauende Carport ist für die Tiere zu offen und ungeschützt um als Quartier zu dienen. Geeignete Standorte für Winterquartiere finden sich im Betrachtungsraum nicht.

Weiterhin ist das Gebiet als Nahrungsrevier und für Transferflüge für Fledermäuse zwar gut geeignet, aber aufgrund gleich- und höherwertiger Flächen im direkten Umfeld nicht von essentieller Bedeutung, so dass neben einer Detektorbegehung mit Quartierkontrolle auf weitere Untersuchungen verzichtet werden kann.



Abbildung 3: Schuppen mit Quartierpotenzial

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach 44 BNatSchG. Das Habitatangebot in der Planfläche ist aufgrund der noch sehr jungen Obstbäume und der homogenen Wiese im Norden des Betrachtungsraums und den Weinstöcken im Süden gering. Dennoch konnte im Bereich der Obstbäume während der Begehung ein Paar des Neuntöters (*Lanius collurio*; Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg) beobachtet werden.

Mit Höhlenbrütern ist aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht zu rechnen.

Aufgrund der Nähe zum Waldrand ist im Plangebiet vor allem mit nahrungssuchenden Arten aus dem Wald zu rechnen (z. B. Kleiber [*Sitta europaea*] und Grünspecht [*Picus viridis*]). Als Nahrungshabitat ist die Fläche für diese Arten jedoch nicht von essenzieller Bedeutung.

2.2.3 Reptilien und Amphibien

Im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen der Mauereidechse aufgrund der Trockenmauern im Bereich des Hofes und weiteren geeigneten Strukturen wie Kieswegen und gestapelten Dachziegeln (s. Abbildung 4 und 5) sehr wahrscheinlich. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der teils lückenhaften Vegetationsdecke und den vorhandenen Habitatstrukturen sehr wahrscheinlich. Ein Vorkommen der Schlingnatter kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Von einem Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte) ist nicht auszugehen.

Um die tatsächliche Nutzung durch Reptilien zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 4).

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung der Untersuchungsflächen kann das Vorkommen von Amphibien weitgehend ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Kiesweg im Bereich der geplanten Kelterhalle



Abbildung 5: Gestapelte Dachziegel im Bereich der Obstbäume

2.2.4 Insekten

Käfer

Spuren oder Hinweise auf streng geschützte Totholzkäfer gab es bei der Begehung nicht. Aufgrund der ungünstigen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Die Wiese in der Untersuchungsfläche ist relativ nährstoffreich und artenarm. Wiesenknopf sowie geeignete Ampferarten als wichtige Nahrungspflanzen streng geschützter Schmetterlinge (z. B. FFH-Bläulinge, Großer Feuerfalter) kommen nicht vor.

2.2.5 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung am 16.06.2016 wurde erwartungsgemäß ein hohes Habitatpotenzial für Reptilien festgestellt. Für Fledermäuse ist Quartierpotenzial vorhanden, welches überprüft werden muss. Aufgrund der Geringwertigkeit der Untersuchungsfläche für die Vogelfauna kann auf eine weitere avifaunistische Untersuchung verzichtet werden, sofern im Vorfeld ein adäquater Ausgleich für den Neuntöter auf Basis einer „Worst-case“-Betrachtung geschaffen wird. Sollte auf diese Möglichkeit verzichtet werden, sind weitere Untersuchungen der Avifauna, wie in Tab. 1 angegeben, erforderlich.

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Bebauungsplanung „Erweiterung, Weingut Kopp“

Arten- gruppe	Untersuchungs- umfang	Beginn der Untersuchungen
Vögel	Ggf. 5 Begehungen des Geltungsbereiches: <ul style="list-style-type: none"> • Verhören, ggf. Einsatz von Klangattrappen • Erstellen einer Artenliste mit Angabe zu Brutrevieren • (Erfassung von Nachtvögeln) 	Mitte April 2017 <u>Alternativ:</u> Vorgezogene Schaffung eines Ersatzhabitats für den Neuntöter
Fledermäuse	1 Begehung des Geltungsbereiches: <ul style="list-style-type: none"> • Verhören mit Ultraschall-Detektor • Einsatz von 3 stationären Ultraschalldetektoren an geeigneten Strukturen 	Juli
Reptilien	4 Begehungen des Geltungsbereiches: <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Habitatstrukturen • Kontrolle dieser Strukturen 	Im gesamten Sommerhalbjahr möglich.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).